

ABTEILUNGSORDNUNG der Rugbyabteilung des FC St. Pauli von 1910 e.V.



§ 1 Bestimmung

Die Rugbyabteilung ist die Vereinigung derjenigen Mitglieder des FC St. Pauli, die den Rugbysport aktiv betreiben oder ihn in anderer Weise fördern.

§ 2 Abteilungsabzeichen:

Das Abteilungsabzeichen sieht wie in der Kopfzeile dargestellt aus.

§ 3 Abteilungszweck

(1)

Zweck der Abteilung ist die Ausbildung, Förderung und Verbreitung des Rugbysports.

(2)

Neben dem Streben nach Spitzenleistungen ist die Jugendarbeit eine gleichrangige Aufgabe der Abteilung.

(3)

Ziele der Jugendarbeit sind die körperliche und ideelle Förderung der Jugendlichen sowie die Integration von Jugendlichen aus allen Bevölkerungsschichten und Nationen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind die jeweils geltende Satzung des FC St. Pauli mit ihren ergänzenden Ordnungen und Leitlinien sowie diese Abteilungsordnung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt - entsprechend § 5 der Vereinssatzung - mit dem 1. Juli eines Jahres und endet mit dem 30. Juni des Folgejahres.

§ 6 Mitgliedschaft

(1)

Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Eintritt und Austritt, Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften der Vereinssatzung.

(2)

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Abteilungsleitung. Im Übrigen gelten die in § 7 der Satzung festgelegten Regeln über den Vereinseintritt.

(3)

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des FC St. Pauli und die sie ergänzenden Ordnungen und Leitlinien sowie diese Abteilungsordnung anerkannt.



§ 7 Beiträge

(1)

Art und Höhe der Vereinsbeiträge sind gem. § 10 der Vereinssatzung in einer Beitragsordnung geregelt.

(2)

Die Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Sie kann den Beitrag aus sozialen Gründen für bestimmte Gruppen oder einzelne Mitglieder ermäßigen.

(3)

Abteilungsbeiträge und Beitragsermäßigungen werden von der Abteilungsversammlung beschlossen.

§ 8 Organe

Organe der Rugbyabteilung sind

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung.

§ 9 Abteilungsversammlung

(1)

Die Abteilungsversammlung besteht aus allen Abteilungsmitgliedern, die nach Vereinssatzung stimmberechtigt sind.

(2)

Sie ist das oberste Beschlussorgan der Rugbyabteilung.

(3)

Sie soll einmal jährlich, und zwar rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Vereins, stattfinden. Hierzu sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung auf der Abteilungshomepage, mit einfachem Brief oder durch E-Mail einzuladen.

(4)

Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:

1. Die Entgegennahme des Berichts der Abteilungsleitung.
2. Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen.
3. Die Entlastung der Abteilungsleitung.
4. Die Wahl der Abteilungsleitung.
5. Die Wahl einer delegierten Person zur Wahl des Amateurvorstandes
6. Die Wahl der Kassenprüfer*innen.

(5)

Bei allen Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme des in § 16 Abs. 1 dieser Ordnung geregelten Falles genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6)

Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7)

Für die Abteilungswahlen gilt § 18 der Vereinssatzung (Aufgaben des Wahlausschusses).



§ 10 Abteilungsleitung

(1)

Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Rugbyabteilung nach Maßgabe des § 2 der Abteilungsordnung. Sie ist für die Durchführung des Sportbetriebes sowie die Einsetzung von Mannschaftskapitän*innen und Trainer*innen verantwortlich. Sie vertritt die Rugbyabteilung gegenüber dem Verein und seinen Organen, dem Hamburger und dem Deutschen Rugbyverband und dessen selbständigen Vereinigungen, gegenüber anderen Rugbyvereinen und Verbänden sowie gegenüber Partnern bei Sponsoring und Marketing.

(2)

Die Wahrung der für die Durchführung des Sportbetriebes und das Ansehen der Abteilung in der Öffentlichkeit erforderlichen Disziplin gehört zu den Aufgaben der Abteilungsleitung. Sie kann zu diesem Zweck die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen, bis hin zu einem Ausschluss von Spieler*innen aus dem Spielbetrieb, ergreifen.

(3)

Die Abteilungsleitung besteht aus dem*der Abteilungsleiter*in und einer je nach den Erfordernissen der Abteilung zu wählenden Anzahl von Stellvertreter*innen. Jeweils ein*e Stellvertreter*in soll für den Bereich Finanzen, ein*e andere*r für den Bereich Jugend zuständig sein. Daneben können weitere Verantwortliche für Sachbereiche als Mitglieder der Abteilungsleitung gewählt werden.

(4) Der*die Abteilungsjugendwart*in wird durch die Abteilungsjugendversammlung gewählt.

(5)

Die Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(6)

Die Abteilungsleitung arbeitet ehrenamtlich.

(7)

Die Abteilungsleitung kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Honorare an Dritte zahlen.

§ 11 Kassenprüfer*innen

(1)

Die Abteilungsversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied der Abteilungsleitung sein.

(2)

Die Kassenprüfer*innen prüfen rechtzeitig zum Ablauf eines Geschäftsjahres den Kassenbestand und alle Belege über Einnahmen und Ausgaben rechnerisch auf ihre Vollständigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten sie der Abteilungsversammlung einen Bericht. Sie empfehlen der Versammlung die Entlastung der Abteilungsleitung, soweit dies nach ihrem Prüfungsbericht geboten ist.

(3)

Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.



§ 12 Kassengeschäfte

(1)

Der*die stellvertretende Abteilungsleiter*in für Finanzen führt die Kassengeschäfte der Abteilung.

(2)

Sämtliche Auszahlungen benötigen die Zeichnung eines weiteren Mitglieds der Abteilungsleitung. Zeichnungsberechtigt sind der*die Abteilungsleiter*in, der*die Stellvertreter*in für Finanzen und weitere Personen aus der Abteilungsleitung, bzw. Geschäftsstelle, die durch die Abteilungsleitung bestimmt werden.

§ 13 Haushaltsplan

(1)

Der*die stellvertretende Abteilungsleiter*in für Finanzen stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres, einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr auf. Dieser wird von der Abteilungsleitung beschlossen und der Abteilungsversammlung vorgelegt.

(2)

Im Übrigen gilt § 31 Abs. 6 der Vereinssatzung (Vorlage an das Präsidium).

§ 14 Jugendordnung

Die Abteilungsordnung wird durch eine Jugendordnung ergänzt. Sie regelt insbesondere das Verfahren zur Wahl einer delegierten Person zur Wahl des*der Vereinsjugendwart*in (§ 25 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).

§ 15 Auflösung

(1)

Die Abteilung kann - vorbehaltlich der Rechte des Vereinspräsidiums aus § 31 Abs. 3 Satz 3 der Satzung - nur durch die Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine qualifizierte Mehrheit von vier Fünfteln der zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern erforderlich.

(2)

Bei Auflösung der Abteilung ist das in diesem Zeitpunkt noch vorhandene Abteilungsvermögen anderen gemeinnützigen Zwecken im Rahmen des FC St. Pauli, vorzugsweise der Jugendarbeit, zuzuführen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt unmittelbar nach Ihrer Verabschiedung durch die Abteilungsversammlung und die anschließende Genehmigung durch den Amateurvorstand und das Präsidium des FC St. Pauli in Kraft.